

infobrief 35A/05

Donnerstag, 02. November 2005 UR

Stichwörter

Kapitallebensversicherung, Rückkaufswert, vorzeitige Beendigung, BGH Urteil vom 12. Oktober 2005

BGH erhöht Rückkaufswert von Kapitallebensversicherungen rückwirkend

Versicherte, die nach dem 1.1.2001 weniger als die Hälfte ihrer eingezahlten Prämien erhalten haben, können die Differenz zurückverlangen.

A Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil v. 12.10.2005 – IV ZR 177/03 gegen den Allianz Versicherungskonzern entschieden, dass die Rückkaufswerte bei vorzeitig beendigten Kapitallebensversicherungen vor allem in den ersten Jahren der Laufzeit zu niedrig berechnet wurden und den Verbrauchern damit ein Nachzahlungsanspruch zusteht. Danach dürfen nunmehr Vermittlerprovisionen bei vorzeitigem Abbruch von Kapitallebensversicherungen nur bis zur Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals verrechnet werden. Das gleiche gilt bei der Ermittlung prämienfreier Versicherungsleistungen.

Der BGH hatte bereits 2001 die Klauseln über die Rückkaufswerte bei vorzeitiger Beendigung von Kapitallebensversicherung als intransparent verworfen. Die Versicherungswirtschaft hatte daraufhin die inkriminierte Klausel inhaltsgleich durch einen Treuhänder ersetzen lassen. Der Bundesgerichtshof hat nun auch diese Klausel für nichtig erklärt und zugleich in ergänzender Vertragsauslegung festgelegt, dass mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungsbetrages zurückerstattet werden muss.

Im argumentiert der BGH wie folgt:

- Die Versicherungsindustrie durfte entsprechend der h.M. gem. §172 Abs.2 VVG die unwirksame Klausel auch bei Kapitallebensversicherungen durch einen Treuhänder ersetzen lassen. Allerdings gibt der BGH in Zukunft die Möglichkeit zu überprüfen, ob der „Treuhänder bei objektiv-generalisierender, verständiger Würdigung das Vertrauen rechtfertigt, er werde die Interessen der Gesamtheit der Versicherungsnehmer angemessen wahrnehmen.“ (S.21) Im vorliegenden Fall hatten die Parteien keine Zweifel vorgebracht.
- Ein allgemeiner Abzug bei Kündigung (Stornokosten) ist gem. §6 Abs. 1a S.3-5 VVG nur möglich, wenn er vertraglich vereinbart ist. (S.21) Da die Klausel nichtig war, kann sich die Versicherungsindustrie darauf nicht berufen.

- Das Gesetz hilft nicht bei der Frage, wie entstandene Abschlusskosten zu verrechnen sind. Sie dürfen grundsätzlich als Betriebskosten in die Berechnung der Überschüsse einfließen. Fällt eine Klausel weg, so ist die Lücke im Wege der Auslegung zu schließen. „Das Schweigen des Gesetzes bedeutet nicht, dass diese Kosten allein der Versicherer zu tragen hat.“ (S.23) „Ein ersatzloser Wegfall der Abschlusskostenverrechnungsklausel ist daher ungeeignet, die Vertragslücke zu schließen.“
- Der Treuhänder durfte keine inhaltsgleiche Klausel einfügen. Dies gilt auch bei einem Verstoß nur gegen das Transparenzgebot (S.25), wie es hier im ersten Urteil angenommen wurde. Der Senat neigt jetzt dazu, seine alte Entscheidung doch dahingehend zu interpretieren, dass die Klausel auch materiell unangemessen ist. „zwar nicht ... materiell unangemessen ... er hat aber betont, sie schaffe bei Kündigung und Beitragsfreistellung einen wirtschaftlichen Nachteil des Versicherungsnehmers von erheblichem Gewicht. Bei inhaltsgleicher Ersetzung ... hätte dieser Nachteil Bestand.“ (Eingriff in die Entschließungsfreiheit!)
- Mit der ergänzenden Vertragsauslegung (S.28) erfolgt dann eine Interessengruppierung: auf der einen Seite die Versicherten, die bis zum Ende Durchhalten zusammen mit den Versicherungsunternehmen, auf der anderen Seite die Abbrecher. (S. 31) Daher gibt es zwei Extremlösungen: volle Anrechnung oder zeitlich gestaffelte Anrechnung über die ganze Laufzeit.
- Die ergänzende Vertragsauslegung sucht einen Kompromiss. Dabei sieht das Gericht zwei Angebote: VVG-Reformkommission mit einer Mindestrückgewährsumme in den §§ 158, 161 E-VVG und die Regelung der Riesterrente (§1 Abs.1 S.1 Nr.8 AltZertG), die die Zillmerung zunächst auf 10 und ab 1.1.2005 auf nur noch 5 Jahre gestreckt hat. Der Senat schließt sich der VVG-Kommission an, weil Zeitwerte nicht berechnet werden können und die Riesterregelung daher unpraktikabel sei. (S.34 ff)
- Weil der Abbrecher bei der Pauschalregelung nicht wissen konnte, dass gerade er benachteiligt wurde, steht ihm eine Mindestsumme zu. „Da ihm (dem Abbrecher) nicht offen gelegt worden ist, dass die Interessen dieser anderen Hälfte im Vertrag so nicht berücksichtigt werden, ist für den rückwirkend nicht mehr behebbaren Transparenzmangel ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Dieser besteht darin, ... eine Mindestleistung...“ (S.33)
- Eine Berufung auf Verwirkung der Versicherer steht entgegen, dass die Rechtsprechung für alle neu ist.

B Stellungnahme

1. **Das Urteil setzt ein gesetzgeberisches Reformvorhaben** um, das ausführlich diskutiert und über Jahre eingefordert wurde aber bisher am Einfluss der Versicherer scheiterte. Der Senat war nicht nur darüber verärgert, sondern vor allem auch über die Brüskierung durch die Versicherungsindustrie, die die von ihm aufgehobene Klausel nicht verbesserte, sondern auf anderem Weg ersetzte. Dieser Weg über den Treuhänder Gerichtsentscheidungen zu korrigieren ist nunmehr auch für die Zukunft beschnitten.

2. Außerdem empfiehlt der Senat den Verbrauchervertretern auch die **Unabhängigkeit der Treuhänder** in solchen Fällen in Zukunft vor Gericht anzuzweifeln.

Verbraucherverbände sollten daher hier selbstbewusster auftreten, weil die Reste eines staatlich administrierten Versicherungssystems, bei dem der Verbraucher nur über den Staat Chancen erhält, damit aufgegeben werden. Die Gerichte können alles in diesem Verfahren überprüfen auch ohne BAFIN.

3. Materiell wirkende Rückgewährklauseln sind auch inhaltlich unwirksam, auch wenn sie nur gegen das Transparenzgebot verstoßen. Dies bedeutet tendenziell, dass die Intransparenz in ihrer Unangemessenheit liegt und damit nicht durch verstärkte Aufklärung geheilt werden kann. (Diese Tendenz hatte schon seinerzeit der 3. Senat in den Entscheidungen zu den Tilgungsverrechnungsklauseln eingeschlagen). Dies ist insoweit positiv, als die Übergänge zwischen Intransparenz und Unangemessenheit fließend geworden sind.

3. Das Gericht gibt den Verbrauchern Rückgewähransprüche. Diese Rückgewähransprüche sind versicherungsvertragliche Ansprüche, die nach der speziellen Vorschrift des § 12 Abs.1 S.1 VVG in mindestens fünf und höchstens sechs Jahren (31.12. des jeweiligen Jahres) verjähren. Es müssen daher alle Verbraucher, die weniger als die Hälfte ihres eingezahlten Kapitals zurückbekommen haben oder deren Kündigung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit lag, aufgerufen werden, ihre Ansprüche bei der Versicherung geltend zu machen.

Leider findet auf das Versicherungsrecht nach dem ausdrücklichen Willen des §12 Abs. 1 S.2 VVG die Vorschrift des § 199 Abs.1 Ziff. 2 BGB keine Anwendung, wonach die Verjährung erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen der Anspruchsbegründenden Umstände zu laufen beginnt. Das kollidiert in eigenartiger Weise mit der Bemerkung in dem Urteil BGH, dass die Versicherten bisher von ihren Rückgewähransprüchen nichts wissen konnten, weshalb er die Verwirkung ablehnt. Wenn dies aber so ist, dann ist es auch schwer verständlich, warum diejenigen, die vor länger als 5 Jahren dieses Problem hatten, über § 12 VVG ihrer Ansprüche beraubt werden, während im allgemeinen Zivilrecht die Gläubiger einen weitergehenden Schutz erhalten.

Man wird hier die Rechtsprechung abwarten müssen, wobei die früheren Meinungsverschiedenheiten, ob es sich hier etwa um Bereicherungsansprüche handelt, seit der BGB-Reform keine Hilfe mehr bieten. Immerhin könnte man aus den harten Worten des BGH zum Verhalten der Versicherer nach seinem ersten Urteil auch ableiten, dass der BGH den Versicherern bewusstes Verschweigen der Rechtslage unterstellen könnte. In diesem Fall wäre aus Beratungsverschulden und positiver Vertragsverletzung der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstand, dass die Versicherer nach dem ersten Urteil im Jahre 2001 die Verbraucher nicht korrekt bedient haben. Dann hätten auch die Altansprüche aus den Jahren vor 2000 noch eine Chance.

Wo die Ansprüche in den nächsten Monaten verjähren, brauchen die Versicherten jedoch nicht zur Fristwahrung sofort klagen. Gem. § 12 Abs.2 VVG ist die Verjährung dadurch gehemmt, dass der Versicherte seine Ansprüche schriftlich beim Versicherer angemeldet hat.

Die Hemmung dauert bis zur schriftlichen Entscheidung über die Anerkennung oder Ablehnung des Anspruchs. Macht man die Ansprüche daher wenigstens einen Monat vor Verjährungsablauf geltend, so hat man nach der Ablehnung noch entsprechend Zeit, um einen Mahnbescheid zu beantragen oder Klage zu erheben. Außerdem sollte in solchen Fällen überlegt werden, ob

nicht aus den allgemeinen Regeln des BGB über die Verjährungshemmung, wie wir sie in Infobrief 36/04 für das Bankrecht dargelegt haben, sich eine weitere Hemmung ergibt.